

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**

I. V.: Dr. Haase  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Normative des Material- und  
Verpackungsmittelverbrauchs**

**Normative des Materialverbrauchs (NM)**

bestimmen den direkten Verbrauch von Grundmaterial bzw. prozeßtypischem Hilfsmaterial für die Gesamterzeugung bzw. die Warenproduktion eines Erzeugnisses, einer Erzeugnisgruppe oder Leistungseinheit ausgehend von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen als Grenzwert für einen Planzeitraum.

Berechnung des mit Normativen geplanten Grundmaterials und prozeßtypischen Hilfsmaterials:

Grundmaterial- und prozeßtypischer Hilfsmaterialverbrauch aus Materialverbrauchsnormen

- Effekte aus technisch-ökonomischen Maßnahmen
- + vor dem 1.1. des Planjahres verbrauchtes Material für unfertige Erzeugnisse
- im Planjahr zu verbrauchendes Material für unfertige Erzeugnisse

Berechnung der mit Normativen geplanten Gesamterzeugung bzw. industriellen Warenproduktion lt. Nomenklaturen der Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs in der festgelegten Maßeinheit.

**Normative des Verpackungsmittelverbrauchs (NMV)**

bestimmen den direkten Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Verpackungswerkstoffen und -mitteln für die Verpackung eines Erzeugnisses als Grenzwert für einen Planzeitraum.

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung**

**über die Arbeit mit Normen und Normativen  
des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung  
— Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung —**

vom 1. Juli 1982

Auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBL I Nr. 28 S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

**Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:**

«1

**Normative der Vorratshaltung**

(1) Die Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung (im folgenden Normative genannt) werden nach Vorratstagen bzw. Vorratsmengen als Durchschnitts- bzw. Mindestgrößen für bestimmte Zeiträume oder Stichtage festgelegt. Die Normative sind für die Jahres- und Fünfjahrpläne auszuarbeiten. Im Rahmen eines Fünfjahrplanes können sie für den Zeitraum mehrerer Jahre bestätigt werden.

(2) In Vorbereitung der staatlichen Aufgaben werden vom Minister für Materialwirtschaft für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Werkstoffe, Materialien und Zuliefererzeugnisse (im folgenden Erzeugnisse genannt) im Umfang der zentralen Nomenklatur auf der Grundlage von Vorschlägen der bilanzverantwortlichen Minister Normative in Vorratstagen bestätigt. Sie werden zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Aufgaben den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern sowie den bilanzverantwortlichen Ministern übergeben. Der Minister für Materialwirtschaft legt fest, welche Normativvorschläge von den bilanzverantwortlichen Ministern vor ihm zu verteidigen sind.

(3) Die bilanzverantwortlichen Minister sind verpflichtet, Normative für weitere Erzeugnisse in Abstimmung mit den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern festzulegen und ihnen vor der Herausgabe der staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(4) Die Normative sind von den **bilanzverantwortlichen Ministerien** auf die nachgeordneten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie von den Versorgungsbereichen auf die nachgeordneten Fonds- bzw. Bedarfsträger zu **differenzieren** und mit den staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Plan- und Bilanzentwürfe zu übergeben. Die Normative für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe sind von den fachlich zuständigen Ministerien an die Fachorgane der Räte der Bezirke zu übergeben.

(5) Werden mit der Ausarbeitung der Plan- und Bilanzentwürfe übergebene Normative nicht eingehalten, so sind diese erneut von den bilanzverantwortlichen Ministern bzw. den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern vor dem Minister für Materialwirtschaft zu verteidigen. Die überarbeiteten Normative sind vom Minister für Materialwirtschaft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

(6) Die vom Minister für Materialwirtschaft bestätigten Normative werden den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern mit den staatlichen Planaufträgen zur Differenzierung in Vorratsmengen oder in Vorratstagen zur Übergabe an die Kombinate und Betriebe übergeben. Für die Übergabe der Normative an die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe gilt Abs. 4 Satz 2.

(7) Die bilanzverantwortlichen Minister haben den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern die nach Abstimmung mit ihnen festgelegten Normative für weitere Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufträge zu übergeben.

**Vorratsnormen**

**§ 2**

(1) Vorratsnormen sind für die Vorräte an Fertigerzeugnissen (im folgenden Absatzvorräte genannt) bei den Herstellerbetrieben und für die Handelsvorräte beim Produktionsmittelhandel als Zirkulationsvorratsnormen sowie für die Materialvorräte bei den Verbraucherbetrieben als Materialvorratsnormen gemäß der Rahmenrichtlinie zur Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte (Anlage 1) auszuarbeiten.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Vorratsnormen sind

- a) die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufträge zur Planausarbeitung und -durchführung, insbesondere
  - Kennziffern zur Planung des Wertvolumens der Umlaufmittelbestände,
  - Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung,
  - Festlegungen der Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe über die Bildung staatlich verbindlicher Mindestvorräte für ihren Verantwortungsbereich,
- b) Normative des Materialverbrauchs, Kennziffern der Warenproduktion in der Industrie und der Versorgungsleistungen im Produktionsmittelhandel;